

Inhalt:		Seite
	Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern sowie des Versorgungswerks der Rechtsanwältinnen im Lande Hessen	
	Ausbildungsordnung der Notarkammer Frankfurt am Main für die Praxisausbildung künftiger Notarinnen und Notare nach § 6 Abs. 2 und 3 der Bundesnotarordnung	277
	Dritte Wahlbekanntmachung	281
	Wahl der von der Rechtsanwaltskammer Kassel zu entsendenden Mitglieder für die Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer	284
	Personalnachrichten	285
	Stellenausschreibungen	286
	Buchbesprechungen	288

VERÖFFENTLICHUNGEN DER RECHTSANWALTS- UND NOTARKAMMERN SOWIE DES VERSORGUNGSWERKS DER RECHTSANWÄLTINEN IM LANDE HESSEN

Ausbildungsordnung der Notarkammer Frankfurt am Main für die Praxisausbildung künftiger Notarinnen und Notare nach § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Bundesnotarordnung

Vom 16. März 2011

Aufgrund des § 120 Abs. 3 der Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2248), in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Satz 4 der Bundesnotarordnung in der Fassung des Gesetzes vom 2. April 2009 (BGBl. I S. 696) hat die Kammerversammlung der Notarkammer Frankfurt am Main am 16. März 2011 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Praxisausbildung

(1) Ziel der Praxisausbildung bei einer Notarin oder einem Notar (Ausbildungsnotare) ist es, künftige Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare (Bewerber) mit der notariellen Berufspraxis hinreichend vertraut zu machen und ihnen die praktischen Anforderungen an die Ausübung des Notaramtes zu vermitteln. Die Praxisausbildung soll insbesondere auch das Steuer- und Kostenwesen, die Anforderungen der Berufsrechtsrichtlinien der Notarkammer sowie die Anwendung der Dienstordnung für Notarinnen und Notare einbeziehen.

(2) Die Praxisausbildung wird von der Ausbildungsnotarin oder dem Ausbildungsnotar eigenverantwortlich gestaltet und persönlich geleitet. Bei ihrer Gestaltung ist der berufspraktischen Zielsetzung Rechnung zu tragen.

(3) Die Praxisausbildung ist unentgeltlich. Sie umfasst 160 Zeitstunden, soweit die Notarkammer nicht eine Verkürzung nach § 6 Abs. 2 Satz 3 der Bundesnotarordnung bewilligt.

(4) Die Praxisausbildung kann auf mehrere zeitliche Abschnitte verteilt und bei verschiedenen Ausbildungsnotaren, auch solchen, die Mitglied einer anderen Notarkammer sind, abgeleistet werden.

§ 2

Zulassung

(1) Zur Praxisausbildung ist auf Antrag zuzulassen, wer die notarielle Fachprüfung nach § 7 a der Bundesnotarordnung bestanden hat und seine anwaltliche Tätigkeit im Bereich der Notarkammer Frankfurt am Main ausübt. Wer für die Bestellung zur Notarin oder zum Notar bereits ausgewählt worden ist, ist vorrangig zu berücksichtigen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine notariell beglaubigte Kopie des Zeugnisses über die bestandene notarielle Fachprüfung,
2. eine Bescheinigung über die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer,
3. eine Erklärung darüber, wo und seit wann die anwaltliche Tätigkeit nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 der Bundesnotarordnung im Bezirk der Notarkammer ausgeübt und für welchen Zeitpunkt eine Bewerbung für das Notaramt angestrebt wird, und
4. gegebenenfalls ein Vorschlag zur Bestimmung der Ausbildungsnotarin oder des Ausbildungsnotars nebst Einverständniserklärung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 und im Fall des § 4 Abs. 1 Satz 3 die Zustimmungserklärung der anderen Notarkammer.

§ 3

Ausbildungsnotare

(1) Als Ausbildungsnotare können Notarinnen und Notare im Sinne des § 3 Abs. 2 der Bundesnotarordnung bestimmt werden, die das Notaramt seit mindestens drei Jahren ausüben und eine ordnungsgemäße Praxisausbildung im Sinne des § 1 Abs. 1 gewährleisten.

(2) Soweit nicht im Einzelfall gewichtige persönliche oder berufliche Belange entgegenstehen, sollen sich die Notarinnen und Notare des Kammerbezirks für die Praxisausbildung zur Verfügung stellen.

§ 4

Bestimmung des Ausbildungsnotars

(1) Die Ausbildungsnotarin oder der Ausbildungsnotar wird auf Vorschlag der Bewerberin oder des Bewerbers oder von Amts wegen von der Notarkammer bestimmt. Dem Vorschlag ist eine Einverständniserklärung der oder des Vorgeschlagenen beizufügen. Wird eine Notarin oder ein Notar vorgeschlagen, die oder der Mitglied einer anderen Notarkammer ist, so ist auch die Zustimmungserklärung dieser Notarkammer vorzulegen.

(2) Die Notarkammer ist an den Vorschlag nicht gebunden. Sie bestimmt die Ausbildungsnotarinnen und -notare nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei der Ermessensausübung hat sie deren Belange und die der Bewerberinnen und Bewerber zu berücksichtigen, insbesondere die Entfernung zwischen der Kanzlei der Bewerberin oder des Bewerbers und der Ausbildungsstelle. Die Bewerberinnen und Bewerber können der Bestimmung nur widersprechen, wenn sie wegen Unvereinbarkeit mit ihren anwaltlichen Berufspflichten, möglicher Interessenkonflikte oder aus persönlichen Gründen unzumutbar ist. Die Gründe für die Unzumutbarkeit haben sie schriftlich darzulegen.

(3) Über die Bestimmung der Ausbildungsnotarin oder des Ausbildungsnotars erteilt die Notarkammer der Bewerberin oder dem Bewerber eine Bescheinigung.

§ 5

Bescheinigung über die Praxisausbildung

Die Ausbildungsnotarinnen und -notare bescheinigen den Ausgebildeten die durchlaufene Praxisausbildung. Die Bescheinigung enthält

1. Name und Geschäftsstellenanschrift der Ausbildungsnotarin oder des Ausbildungsnotars,
2. Name, Geburtsdatum und Anschrift der oder des Ausgebildeten,

3. die Bezeichnung der Notarkammer, die die Bestimmung nach § 4 Abs. 2 vorgenommen hat,
4. den Ausbildungszeitraum und die Zahl der Ausbildungsstunden,
5. Datum, Amtssiegel und Unterschrift der Ausbildungsnotarin oder des Ausbildungsnotars.

§ 6

Verkürzung der Praxisausbildung

(1) Die Notarkammer bewilligt auf Antrag eine Verkürzung der Praxisausbildung um bis zu 80 Stunden, soweit Bewerberinnen und Bewerber nachweisen, dass sie im Rahmen von Notarvertretungen oder Notariatsverwaltungen Urkundsgeschäfte getätigt oder erfolgreich an Praxislehrgängen nach § 7 teilgenommen haben.

(2) Für jede seit der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft im Rahmen von Notarvertretungen oder Notariatsverwaltungen aufgenommene Niederschrift nach §§ 8, 36 und 38 des Beurkundungsgesetzes wird die Praxisausbildung um eine Stunde verkürzt. Für jede durchgeführte Unterschriftsbeglaubigung mit vorheriger Entwurfsfertigung wird die Praxisausbildung um eine halbe Stunde verkürzt.

(3) Für die erfolgreiche Teilnahme an einem Praxislehrgang nach § 7 wird die Praxisausbildung um die entsprechende Stundenzahl des Praxislehrgangs gekürzt.

(4) Die Anzahl der Urkundsgeschäfte ist durch Bescheinigungen der vertretenen Notarinnen und Notare oder, soweit dies nicht möglich ist, der Behördenleitung des zuständigen Amtsgerichts nachzuweisen. Die erfolgreiche Teilnahme an Praxislehrgängen ist durch Vorlage einer Bescheinigung des Veranstalters nachzuweisen, aus der die Stundenzahl hervorgeht.

§ 7

Praxislehrgänge

(1) Die Praxislehrgänge sind von Notarinnen und Notaren zu leiten, die seit mindestens drei Jahren ihr Amt ausüben. Andere Lehrpersonen können beteiligt werden, wenn sie einen unmittelbaren Bezug zur notariellen Berufspraxis haben.

(2) Für das Ziel und die Ausgestaltung der Praxislehrgänge gilt § 1 Abs. 1 entsprechend.

(3) Am Ende jedes Praxislehrgangs haben die Teilnehmenden in einem schriftlichen Test unter Beweis zu stellen, dass sie das Lehrgangziel erreicht haben. Ist dies der Fall, erteilt ihnen die Lehrgangsleitung eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme und die Stundenzahl des Praxislehrgangs.

(4) Die Notarkammer ist nicht verpflichtet, Praxislehrgänge anzubieten. Sie kann für von ihr durchgeführte Praxislehrgänge Teilnahmegebühren erheben.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ausbildungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen in Kraft.

Die vorstehende Ausbildungsordnung der Notarkammer Frankfurt am Main wurde durch die außerordentliche Kammerversammlung am 16. 3. 2011 beschlossen und vom Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa mit Bescheid vom 6. 4. 2011 genehmigt.

Die vorstehende Ausbildungsordnung wird hiermit ausgefertigt.

Frankfurt am Main, den 6. 4. 2011

gez. Dr. Ernst Wolfgang Schäfer
Präsident

Dritte Wahlbekanntmachung

Gemäß § 17 WO

Wahl der Vertreter der Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main zur 5. Satzungsversammlung

Der Wahlausschuss hat am 29. 3. 2011 das Wahlergebnis ermittelt.

Es waren 17.201 Kammermitglieder wahlberechtigt. Hiervon haben 2.848 Wähler einen gültigen Stimmzettel abgegeben (Gesamteingang der Wahlbriefe 2.888). Die Zahl der gültig abgegebenen Stimmen hat der Wahlausschuss mit 14.349 festgestellt.

Davon sind entfallen auf:

Hellwig, Prof. Dr. Hans-Jürgen	1.112 Stimmen
Simon, Prof. Dr. Dr. Dr. Lutz	1.064 Stimmen
Benckendorff, Hans-Peter	1.063 Stimmen
Gasteyer, Dr. Thomas	929 Stimmen
Wolf, Tanja	907 Stimmen
Lauda, Dr. Rudolf	830 Stimmen
Brede, Nathalie	643 Stimmen

Wieland, Dr. Rainer	599 Stimmen
Ketelhodt, Hella Freifrau von	590 Stimmen
Heidrich, Tatjana	581 Stimmen
Pense, Dr. Till	578 Stimmen
Ohlrogge, Regina	572 Stimmen
Haack, Dr. Leona Brunhilde	571 Stimmen
Degenhard, Kurt	554 Stimmen
Krönert-Stolting, Heide	541 Stimmen
Müller, Kerstin	526 Stimmen
Müller, Petra Maria	506 Stimmen
Wohlwend, Dr. Corrado	459 Stimmen
Amin-Farhadian, Kian	403 Stimmen
Schafhausen, Martin	394 Stimmen
Guérin-Kettern, Gota	325 Stimmen
Wanner-Laufer, Dr. Ulrich	304 Stimmen
Luthin, Michael	298 Stimmen
	14.349 Stimmen

Die Rechtsanwaltskammer entsendet in die Satzungsversammlung 9 Mitglieder. Gewählt sind die Mitglieder, die die höchste Stimmzahl auf sich vereinigen, das sind:

Hellwig, Prof. Dr. Hans-Jürgen	1.112 Stimmen
Simon, Prof. Dr. Dr. Dr. Lutz	1.064 Stimmen
Benckendorff, Hans-Peter	1.063 Stimmen
Gasteyer, Dr. Thomas	929 Stimmen
Wolf, Tanja	907 Stimmen
Lauda, Dr. Rudolf	830 Stimmen
Brede, Nathalie	643 Stimmen
Wieland, Dr. Rainer	599 Stimmen
Ketelhodt, Hella Freifrau von	590 Stimmen

Die Gewählten haben die Wahl angenommen. Sie sind der Bundesrechtsanwaltskammer als Vertreter benannt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 18 WO die Wahl angefochten werden kann.

§ 18 WO lautet:

§ 18

Wahlanfechtung

1. Jeder Wahlberechtigte kann die Wahl binnen eines Monats nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses in der dritten Wahlbekanntmachung beim Wahlausschuss schriftlich anfechten. Die Frist beginnt mit dem dritten Tage nach der Veröffentlichung.

2. Die Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.
3. Die Wahlanfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstossen wurde und die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst worden ist.
4. Über die Wahlanfechtung entscheidet der Wahlausschuss. Die Entscheidung des Wahlausschusses ist mit Rechtsmittelbelehrung (§ 223 BRAO) durch förmlich zugestellten Brief dem Anfechtenden und demjenigen mitzuteilen, dessen Wahl für ungültig erklärt worden ist.
5. Die Wahl wird wiederholt, soweit sie für ungültig erklärt wird.

Die Anschrift des Wahlausschusses lautet:

**Wahlausschuss zur Wahl der Vertreter
der Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main
in der Satzungsversammlung**

z. Hd. der Vorsitzenden

Rechtsanwältin

Dr. Annegret Bürkle

Bockenheimer Anlage 36

60322 Frankfurt am Main

Die Veröffentlichung erfolgt im Justiz-Ministerial-Blatt des Landes Hessen.

Frankfurt am Main, den 14. April 2011

Für den Wahlausschuss:

Dr. Annegret Bürkle
Vorsitzende des Wahlausschusses

Wahl der von der Rechtsanwaltskammer Kassel zu entsendenden Mitglieder für die Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer

Protokoll

über die Sitzung des Wahlausschusses am 30. 3. 2011 in der
Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Kassel

Beginn der Sitzung: 9:00 Uhr

Schluss der Sitzung: 11:05 Uhr

Anwesend: Wahlausschuss
Rechtsanwalt Ralf Gertenbach, Kassel
Rechtsanwalt Hans-Joachim Bulwien, Kassel
Rechtsanwalt Hartmut Böker, Kassel
Wahlhelferinnen
Frau Geschäftsführerin Silvia Morancho-Drastik
Frau Susanne Panow (Angestellte)

Es wurde festgestellt, dass von den

1.722 Wahlberechtigten

767 gewählt haben.

Es wurden fünf ungültige Stimmen abgegeben.

Die Wahl hatte folgendes Ergebnis:

- | | |
|----------------------------------|-------------|
| 1. Dr. Volker Klippert, Kassel | 461 Stimmen |
| 2. Dorotheé Hauck-Hiersch, Fulda | 301 Stimmen |

Herr Rechtsanwalt Dr. Klippert wurde somit in die Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer gewählt.

gez. Gertenbach	gez. Bulwien	gez. Böker
gez. Morancho-Drastik		gez. Panow

Jeder Wahlberechtigte kann gemäß § 17 der in der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Kassel am 26.11.1994 beschlossenen Wahlordnung für die Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer die Wahl binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim

Wahlausschuss BRAK-Satzungsversammlung
Rechtsanwaltskammer Kassel
Karthäuserstr. 5 a
34117 Kassel

anfechten.

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Landgerichte

Ernannt wurde:

Zur Richterin
am Landgericht : Richterin auf Probe Dr. Eva-Marie Distler in Frankfurt am Main
– unter gleichzeitiger Berufung in das Richterverhältnis auf
Lebenszeit –.

Amtsgerichte

Ernannt wurde:

Zur Richterin
am Amtsgericht : Richterin auf Probe Silke Wesp in Dieburg – unter gleichzeitiger
Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Richter am Amtsgericht – als der ständige Vertreter eines Direktors – Günther Orgaß in
Bad Homburg.

Amtsanwaltschaft

Ernannt wurde:

Zur Oberamtsanwältin
mit Amtszulage : Oberamtsanwältin Heike Stahnke.

Verwaltungsgerichte

Ernannt wurden:

Zum Oberinspektor : Inspektor Kai Hildebrandt in Kassel;
zum Justiz-
hauptwachmeister : Justizoberwachmeister Alexander Heil in Darmstadt.

Notarinnen und Notare

Zur Notarin, zum Notar wurden bestellt:

Rechtsanwältinnen Inge Brust mit dem Amtssitz in Eltville am Rhein, Patricia Ludwig mit dem Amtssitz in Butzbach und Petra Schürmann-Bratz mit dem Amtssitz in Wiesbaden, Rechtsanwälte Thomas Barth mit dem Amtssitz in Lich, Matthias Erich Dost mit dem Amtssitz in Wiesbaden, Dr. Raimund Franz Lieb mit dem Amtssitz in Dieburg, Dirk Großkopf mit dem Amtssitz in Hanau, Andreas Grund mit dem Amtssitz in Hanau, Frank Werner Neumann mit dem Amtssitz in Wiesbaden, Tobias Kämpf mit dem Amtssitz in Hanau, Uwe Steinkrüger mit dem Amtssitz in Hanau, Axel Westerwelle mit dem Amtssitz in Wiesbaden, René Rechner mit dem Amtssitz in Haiger, Jörg Reipert mit dem Amtssitz in Hungen, Sascha Mertens mit dem Amtssitz in Wiesbaden und Stefan Puls mit dem Amtssitz in Wiesbaden.

Ausgeschieden sind:

Auf eigenen Antrag:

Notar Johannes Konrad Sauer mit dem Amtssitz in Offenbach am Main.

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notar Dr. Hans Peter Adler mit dem Amtssitz in Offenbach am Main und Notar Dieter Höck mit dem Amtssitz in Dieburg.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Eine Richterin oder einen Richter

am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 2). Diese Stelle ist bei den Außensenaten in Kassel zu besetzen.

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil – neu in Kraft gesetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 (JMBl. S. 22) – auszurichten.

2. Die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Amtsgerichts Frankfurt am Main (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil – neu in Kraft gesetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 (JMBl. S. 22) – auszurichten.

3. Eine Richterin am Amtsgericht – als die ständige Vertreterin – oder einen Richter am Amtsgericht – als der ständige Vertreter – des Direktor des Amtsgerichts Fulda (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil – neu in Kraft gesetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 (JMBl. S. 22) – auszurichten.

Staatsanwaltschaften

4. Eine Oberstaatsanwältin als Dezernentin oder einen Oberstaatsanwalt als Dezernenten bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.6) veröffentlichten Anforderungsprofil – neu in Kraft gesetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 (JMBl. S. 22) – auszurichten.
5. Eine Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.7) veröffentlichten Anforderungsprofil – neu in Kraft gesetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 (JMBl. S. 22) – auszurichten.

Arbeitsgerichtsbarkeit

6. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Hessischen Landesarbeitsgericht in Frankfurt am Main (R 3).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil – neu in Kraft gesetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 (JMBl. S. 22) – auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils. Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind binnen **drei Wochen** auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa in Wiesbaden zu richten.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1 bis Nr. 6 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

BUCHBESPRECHUNGEN

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers

Haedicke, Prof. Dr. Maximilian: **Patente und Piraten – Geistiges Eigentum in der Krise**

1. Auflage, München 2011, 38,- €

Verlag C.H. Beck

ISBN 978-3-406-61391-3

Der Autor befasst sich mit der höchst aktuellen Frage, ob der Schutz geistigen Eigentums im Informationszeitalter und unter Berücksichtigung der heute gegebenen technischen Möglichkeiten noch zeitgemäß ist. Er stellt zunächst unter Aufführung verschiedener Beispielsfälle sowohl aus dem Bereich des Patent- als auch des Urheberrechts das Interesse der Inhaber geistiger Rechte an deren Schutz und das Interesse der Gesellschaft an einer möglichst freien Nutzung solcher Rechte gegenüber. Sodann beleuchtet er die Haftung des einzelnen für etwaige Verletzungen von Rechten am geistigen Eigentum sowie die Haftung von Internetdiensteanbietern, deren Leistungen es dem Nutzer dieser Dienste erst ermöglichen Urheberrechtsverletzungen zu begehen. Er gelangt zu der Feststellung, dass der automatisierten Aufbereitung und Vermittlung von Informationen und sonstigen Angeboten im Internet durch entsprechende Dienstleister immer größere Bedeutung zukommt und ihre Geschäftstätigkeit nicht durch unangemessen strenge Haftungsregeln geknebelt werden darf. Andererseits seien aber auch die legitimen Interessen der Rechteinhaber zu wahren.

Die plastischen und verständlichen Ausführungen zu den mannigfaltigen Interessen- und Haftungslagen bei der Publizierung und Verwendung geistiger Schutzrechte machen auch für einen juristischen Laien deutlich, dass eine einseitige Verteufelung geistigen Eigentums und dessen gesetzlichen Schutzes letztlich nicht den Interessen unserer auf den Austausch von Kenntnissen und Erkenntnissen angewiesenen Informationsgesellschaft entspricht.

Zahlreichen in diesem Zusammenhang immer wieder auftretenden Streitpunkten, wie etwa der Frage nach der Berechtigung von Abmahnungen, der Bedeutung des Kopierschutzes, der notwendigen Zugangsmöglichkeiten zum Wissen als Grundlage unseres kulturellen und wirtschaftlichen Lebens aber auch Fragen zu den Entwicklungsmöglichkeiten des Urheber- sowie des Patentrechts sind eigene Kapitel des Werkes gewidmet.

Der Autor begnügt sich schließlich nicht mit der Aufzeichnung der heute gegebenen Probleme, er macht auch deutlich, dass sich das Informationsinteresse auf der einen und das Interesse am Schutz geistiger Leistungen auf der anderen Seite nicht als unauflösbare Gegensätze gegenüberstehen.

Alles in allem ein Werk, das verständlich die Probleme aufzeigt, die mit Rechten am geistigen Eigentum einhergehen, zugleich aber auch die Notwendigkeit des Schutzes der Leistungen des menschlichen Geistes im gesamtgesellschaftlichen Interesse darlegt und Lösungsansätze für einen Ausgleich dieser Interessen anbietet.

Wiesbaden, den 21. März 2011

Meinrad Wösthoff
Vorsitzender Richter am Landgericht

Musielak, Hans-Joachim (Hrsg.): **Kommentar zur Zivilprozessordnung**

8. Auflage, München 2011, 159,- €

Verlag Franz Vahlen

ISBN 978-3-8006-3756-0

Der „Musielak“ ist ein Klassiker unter den gängigen ZPO-Kommentaren, der durch seine Aktualität und überzeugende Gestaltung besticht. In die nunmehr 8. Auflage sind alle Änderungen der ZPO aufgenommen, kommentiert und die ergangene Rechtsprechung praxisgerecht ausgewertet worden. Ebenso blieben die Stimmen der Literatur bei der Neuauflage nicht unberücksichtigt.

Neben der Kommentierung der Zivilprozessordnung finden sich auch noch Kommentierungen, bzw. die Wiedergabe der wesentlichen Vorschriften des GVG, der EuMahnVO, der EuGFVO, des EG ZPO, der EUGVVO, der EuVTVO, der EuZustVO, der EuBewVO und schließlich des AVAG. Abgerundet wird der „Musielak“ durch ein ausführliches Sachregister, welches jedem die Arbeit deutlich erleichtert.

Gerade die Aktualität des „Musielak“ macht ihn zu einem ständigen Begleiter. Dass die Autoren sich die Aktualität zu Herzen genommen haben, wird bereits durch die zahlreichen Verweise auf neuste Rechtsprechung und Literatur deutlich. Auch haben es die Autoren rund um Professor Musielak geschafft, die komplette ZPO praxistauglich in einem Band zu kommentieren.

Der Kommentar ist jedoch nicht nur für den Praktiker geeignet, sondern dient dank seines klassischen und verständlichen Aufbaus auch als prozessuales Lehrbuch, da alle wichtigen Probleme in ihm angesprochen werden.

Darüber hinaus bringt die 8. Auflage eine Neuerung mit sich. Von nun an wird der „Musielak“ jährlich erscheinen. Dies ist begrüßenswert, hat er sich doch längst in Praxis und Lehre als treuer Wegbegleiter erwiesen.

Das Autorenteam zeichnet sich durch eine gesunde Mischung von Praktikern und Professoren aus, welche dem „Musielak“ das spezielle Etwas verleihen.

Der „Musielak“ ermöglicht es einem Juristen bei einem Kommentar zu bleiben und nicht gleich mehrere durchsuchen zu müssen. Er stellt umfassend den Meinungsstand zu Streitigkeiten und Problemen dar und bietet so jedem Juristen die Möglichkeit, sich in gebotener Kürze in die Komplexität der ZPO einzuarbeiten.

Wiesbaden, den 14. April 2011

Meinrad Wösthoff
Vorsitzender Richter am Landgericht

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Wiesbaden.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Derwort, Wiesbaden

ISSN 0022-7064

Redaktion & Abonnement:

Beschäftigter Lischer

(06 11) 32 – 26 92 christopher.lischer@hmdj.hessen.de

Fax: (06 11) 32 – 27 63

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2011** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.